

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.12.2010

Nr. 37/2010

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement
(forschungsorientiert, MAMM ZuIO 2010)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medienmanagement (forschungsorientiert, MAMM ZuIO 2010) am 13.12.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.12.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens.....	1
§ 2 Allgemeine Regelungen	1
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren	1
§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren	2
§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl	2
§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung	3
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch.....	4
§ 8 Protokoll	4
§ 9 Zulassung.....	4
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 11 Schutzbestimmungen.....	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement besitzen und über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um sich die Studieninhalte aneignen und eigenständige Forschungsarbeit leisten zu können.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die zum Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 festgestellt.
- (2) ¹Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. ²Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden des IJK.
- (3) ¹Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. ²Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung.
- (4) ¹Das Zulassungsverfahren findet zwei Mal im Jahr statt. ²Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres für die Zulassung zum Wintersemester sowie am 15. Januar jeden Jahres für die Zulassung zum Sommersemester zu stellen (Poststempel; Ausschlussfrist).

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

¹Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Medienmanagement, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik/PR oder
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Studienfach mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung und
- die akademische Abschlussprüfung im Erststudium muss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen sein oder muss durch eine entsprechende Durchschnittsnote vorgewiesen werden gemäß § 4 Anstrich 5.

- ²Deutsche Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen nachgewiesen werden.

³Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren

¹Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:

- ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular
- ²einen tabellarischen Lebenslauf
- ³ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement dargelegt werden
- ⁴ein Nachweis über ein einschlägiges Bachelor-Studium bzw. einen ersten Hochschulabschluss oder ein Immatrikulationsnachweis des aktuellen Bachelor-Studiums sowie ein Nachweis über die bereits eingereichte Bachelor-Arbeit und eine Bestätigung, dass das Bachelor-Studium bis einen Monat nach Semesterbeginn am IJK abgeschlossen sein wird
- ⁵eine Bescheinigung über bisher erbrachte Leistungen und Noten (Transcript of Records)
- ⁶ein Nachweis über erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden (entweder durch die Note in Studienfächern, benotete Leistungsnachweise oder einen Nachweis über extracurricular erworbenes Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden)
- ⁷ein maximal zwei Seiten umfassendes Exposé, das die zukünftigen Forschungsinteressen darlegt
- ⁶ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen

§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl

(1) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung im Auswahlgespräch nach § 7. ²Zum Auswahlgespräch zugelassen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die in der Eignungsfeststellung auf Basis der schriftlichen Bewerbung mindestens 60 Punkte erreichen. ³Die Einladungen zum Auswahlgespräch werden mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin versandt.

- (2) ¹Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. ²Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung auf Basis der schriftlichen Bewerbung und vom Auswahlgespräch abhängig.
- (3) ¹Die Feststellung trifft die Zulassungskommission anhand der in § 6 Absatz 2 bis 4 genannten und nach Punktzahlen gewichteten Merkmale sowie des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Auswahlgespräch nach § 7.
- (4) ¹Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Bewerbung gemäß § 6 werden kaufmännisch auf eine Skala von 0 bis 20 Punkten umgerechnet und mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs von 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 Absatz 4 addiert. ²Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung

- (1) Die schriftliche Bewerbung wird mit 0 bis 100 Punkten entsprechend Absatz 2 bis 4 bewertet.
- (2) Das Erststudium wird gemäß § 18 Absatz 7 NHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 35 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:
- inhaltlicher Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere Strukturen, Funktionen und Konsequenzen öffentlicher Kommunikationsprozesse, mit bis zu 15 Punkten;
 - Umfang der Ausbildung in sozialwissenschaftlicher Methodik, insbesondere empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie Statistik mit bis zu 10 Punkten;
 - wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse mit bis zu 5 Punkten;
 - Anwendungsorientierung im Studium im Rahmen von Projektseminaren und Pflichtpraktika mit bis zu 5 Punkten.
- (3) Der Grad der Qualifikation nach Abschlussnote bzw. vorläufiger Durchschnittsnote wird mit bis zu 35 Punkten bewertet.
- (4) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung unabhängig vom Erststudium mit bis zu 30 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:
- fachliche Kompetenzen anhand nachgewiesener beruflicher Tätigkeit oder extracurricularer Praktika mit bis zu 7 Punkten;
 - internationale Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte, insbesondere im Rahmen von Studium, Ausbildung, Praktika oder berufspraktischer Tätigkeit mit bis zu 5 Punkten;

- besonderes Engagement, vor allem in der kommunikationswissenschaftlichen Forschung im Rahmen von hilfswissenschaftlicher Anstellung, extracurricularen Forschungsprojekten, Fachvorträgen, Publikationen und Workshops mit bis zu 8 Punkten;
- Bereitschaft und Motivation zu kommunikationswissenschaftlicher Forschung anhand des Motivationsschreibens sowie des Exposé nach § 4 Anstrich 7 mit bis zu 10 Punkten.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

- (1) Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen, medien- und kommunikationswissenschaftliches Wissen, methodische Kenntnisse sowie das Interesse an kommunikationswissenschaftlicher Forschung ausgehend vom eingereichten Exposé bewertet.
- (2) ¹Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. ²Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zum Auswahlgespräch fällig. ³Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen.
- (3) ¹Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerberinnen/Bewerbern sind zulässig. ²Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Die Bewertungen der drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemittelt.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Termin für das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Protokoll

¹Über das Verfahren nach § 5 und 6 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. ²Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

- (1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Die Zulassung kann vorbehaltlich der Qualifikation im Erststudium gemäß § 4 Anstrich 4, 1. Halbsatz erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. ²Das Zeugnis ist bis

spätestens einen Monat nach Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

- (3) ¹Die Zulassung kann bei erfolgreicher Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, fehlende fachspezifische Qualifikationen nach § 6 Abs. 2 Anstrich 1 bis 3 durch einschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen. ²Die Zulassungskommission spezifiziert die Auflagen.
- (4) Der Bescheid über die Zulassung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement gilt für den auf das Prüfungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, dass sie/er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Auswahlgespräch zur Eignungsfeststellung (§ 7) bzw. die Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch (§ 5, § 6, § 7) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Eignungsfeststellungsleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz-gesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen der/dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2010/11.